

Betrauungsakt der Mittelweser-Touristik GmbH, Lange Straße 18, 31582 Nienburg mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse

Nr. 1 Rechtsgrundlagen

Der Betrauungsakt zur Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erfolgt auf der Grundlage

- des BESCHLUSSES DER KOMMISSION vom 20.12.2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (2012/21/EU, ABl. EU vom 11. Januar 2012 Nr. L 7/3),
- der MITTEILUNG DER KOMMISSION über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse“ (2012/C 8/02, ABl. EU vom 11. Januar 2012 Nr. C 8/4) sowie
- der MITTEILUNG DER KOMMISSION über den Rahmen der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen“ (2012/C 8/03, ABl. EU vom 11. Januar 2012 Nr. C 8/15).

Nr. 2 Betrauung

- (1) Die kommunalen Gesellschafter betrauen die Mittelweser Touristik GmbH mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Bereich der allgemeinen Tourismus- und Wirtschaftsförderung und hiermit verbundenen Nebenleistungen.
- (2) Zur ordnungsgemäßen Erbringung von Dienstleistungen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse umfasst die Betrauung insbesondere nachfolgende

gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Sinne des BESCHLUSSES DER KOMMISSION vom 20.12.2011 unter Berücksichtigung des § 3 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags der Mittelweser Touristik GmbH:

- die Förderung und Entwicklung des Tourismus im Bereich des Landkreises Nienburg/Weser und der Mittelweser-Region,
- die Durchführung wirkungsvoller Werbung für das Gebiet der Mittelweser in enger Zusammenarbeit mit den Gesellschaftern,
- die Öffentlichkeitsarbeit für das Gebiet in Presse, Rundfunk und Fernsehen,
- die Zusammenarbeit mit den Tourismusverbänden und anderen im Bereich des Tourismus tätigen Organisationen und privaten Unternehmen bzw. Personen,
- die Beratung und Unterstützung der Gesellschafter bei allen Angelegenheiten des Tourismus,
- die wirksame Koordination der Aktivitäten der Gesellschafter im Bereich des Tourismus.
- der Betrieb von Touristinformationen für die Gesellschafter

(3) Die Mittelweser Touristik GmbH erbringt weitere Dienstleistungen, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zählen. Die Betrauung umfasst nicht die nachfolgenden Betätigungen:

- der Verkauf von Merchandisingartikeln, Büchern, Kartenmaterial etc.
- die Erbringung von unternehmensbezogenen Marketingdienstleistungen z. B. Gastgeberverzeichnisse etc.
- die Werbung für Veranstaltungen bzw. Kartenverkauf für gewerbliche Anbieter

(4) Die erbrachten anderen Dienstleistungen sind nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres darzustellen und es ist gemäß den Bestimmungen dieses Betrauungsakts nachzuweisen, dass keine Ausgleichszahlungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse hierfür verwandt wurden.

Nr. 3 Räumlicher Geltungsbereich

Die Betrauung erfasst grundsätzlich die Betätigung der Mittelweser Touristik GmbH auf dem Gebiet ihrer kommunalen Gesellschafter und ihres räumlichen Einzugs- und Verflechtungsbereichs.

Nr. 4 Gewährung von Ausgleichsleistungen

- (1) Die kommunalen Gesellschafter können zum Ausgleich der der Mittelweser Touristik GmbH für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse entstehende Aufwendungen Ausgleichsleistungen gewähren. Ausgleichsleistungen im Sinne dieser Betrauung sind alle unmittelbar oder mittelbar gewährte Vorteile jedweder Art. Dieses umfasst insbesondere
- Zuschüsse
 - Gesellschafterbeiträge / Gesellschaftereinlagen / Kapitalerhöhungen
 - Garantien / Bürgschaften / Patronatserklärungen
 - Vergünstigte Darlehensgewährung, -übernahme oder -stundung
 - Kostenübernahme
 - Forderungs- und Abgabenverzicht
 - sonstige Zuwendungen und Unterstützungsleistungen mit geldwertem Vorteil
- (2) Die Ausgleichsleistungen dürfen nicht darüber hinaus gehen, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der mit den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse verursachten Kosten unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen und einer angemessenen Rendite aus dem für die Erfüllung dieser Aufgaben eingesetzten Eigenkapital abzudecken.
- (3) Ein Anspruch auf die Gewährung von Ausgleichsleistungen hat die Mittelweser Touristik GmbH aus der Betrauung nicht. Über die Gewährung von Ausgleichsleistungen entscheiden die kommunalen Gesellschafter. Bereits durch

die kommunalen Gesellschafter gewährte Ausgleichsleistungen werden von dieser Betrauung umfasst.

Nr. 5 Berechnung von Ausgleichsleistungen

- (1) Die Höhe der im laufenden Geschäftsjahr gewährten Ausgleichsleistungen erfolgt auf der Basis des jeweiligen Jahres-Wirtschaftsplans der kommunalen Gesellschafter.
- (2) Führen unterjährige Ereignisse zu einem höheren oder weiteren Ausgleichsbedarf, so kann auch dieser ausgeglichen werden.
- (3) Die Art und Höhe der Ausgleichsleistungen sowie der Zweck sind durch die kommunalen Gesellschafter zu dokumentieren.

Nr. 6 Nachweis durch Erstellung eines Beihilfenberichts

- (1) Um sicherzustellen, dass durch die Ausgleichsleistungen keine Überkompensation für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse entsteht, ist die Mittelweser Touristik GmbH verpflichtet, jährlich nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres den Nachweis für die Verwendung der gewährten Ausgleichsleistungen auf Basis des geprüften Jahresabschlusses und unter Beachtung der Anforderungen der Transparenzrichtlinie zu führen.
- (2) Der Nachweis über die ordnungsgemäße Verwendung der Ausgleichsleistungen erfolgt im Rahmen eines jährlich zu erstellenden Beihilfenberichts. In dem Beihilfenbericht ist zu bestätigen, dass die Ausgleichsleistungen für die von dieser Betrauung erfassten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen verwendet wurden und eine Verwendung für nicht von dieser Betrauung erfasste Bereiche nicht erfolgte. Auf Verlangen der kommunalen Gesellschafter hat die Mittelweser Touristik GmbH die ordnungsgemäße Verwendung der Ausgleichsleistungen durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

Nr. 7 Vermeidung von Überkompensation

- (1) Kommt es innerhalb eines Jahres zu einer Überkompensation bzw. Verwendung der Mittel für nicht durch die Betrauung erfasste Bereiche, ist ein Vortrag in Höhe von maximal 10 % der erhaltenen Ausgleichsleistungen auf das Folgejahr möglich und die ordnungsgemäße Mittelverwendung innerhalb des Folgejahres wieder herzustellen.
- (2) Ist eine ordnungsgemäße Mittelverwendung ausgeschlossen oder wird dieses nicht innerhalb des Folgejahres sichergestellt, werden die kommunalen Gesellschafter im Falle einer Überkompensation die Rückzahlung überhöhter Ausgleichsleistungen verlangen; dies gilt insbesondere für den Fall, dass die der Mittelweser Touristik GmbH aufgrund der Ausgleichsleistungen entstandenen Vorteile die der Mittelweser Touristik GmbH aufgrund der Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse entstandenen Nachteile überwogen haben.

Nr. 8 Dokumentation

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichsleistungen mit den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses vereinbar sind, mindestens für einen Zeitraum von 10 Jahren aufzubewahren.

Nr. 9 Geltungsdauer, Widerrufsvorbehalt

- (1) Der Betrauungsakt hat eine Laufzeit von 10 Jahren und gilt vom 01.01.2015 bis zum 31.12.2024.
- (2) Dieser Betrauungsakt steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass
 1. die Mittelweser Touristik GmbH die Anforderungen dieses Betrauungsakts trotz schriftlicher Abmahnung wiederholt und schwerwiegend verletzt;

2. sich in Folge von Änderungen des EU-Rechts oder höchstrichterlicher Rechtsprechung die rechtlichen Rahmenbedingungen grundlegend ändern.

Nr. 10 Umsetzung

Die Umsetzung der Betrauung erfolgt auf Grundlage von Grundsatzbeschlüssen der Vertretungen der kommunalen Gesellschafter, durch die die Vertreter der kommunalen Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung der Mittelweser Touristik GmbH angewiesen werden, per Gesellschafterbeschluss die Geschäftsführung der Mittelweser Touristik GmbH zur Beachtung des Betrauungsaktes anzuweisen.